

Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben – Börde (Marktsatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014, veröffentlicht am 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014) in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17.06.2014 und den §§ 67, 68 der Gewerbeordnung (GeWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.09.2013 (BGBl. I S. 3556) beschließt der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde in seiner Sitzung am **11.12.2014** folgende Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben - Börde:

§ 1 Veranstalter

Die Stadt Wanzleben - Börde ist Veranstalter der öffentlichen Wochenmärkte. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist die Stadt Wanzleben - Börde.

§ 2 Marktplätze und Marktzeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
- Stadt Wanzleben - Börde OT Stadt Wanzleben, Schulpromenade
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Stadt Seehausen, Friedensplatz
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Hohendodeleben, Magdeburger Straße
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Dreileben, Bördestraße
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Bottmersdorf, Thälmannplatz
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Groß Rodensleben, Zur Magdeburger Straße
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Klein Rodensleben, Bauernende
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Eggenstedt, An der Hauptstraße
 - Stadt Wanzleben - Börde OT Domersleben, Krugberg (Platz am Schafstall)
 - Stadt Wanzleben - Börde OT ZD Klein Wanzleben, Alte Hauptstraße
- a) von Montag bis Freitag
b) erster Markttag im Kalenderjahr ist der Dienstag oder Freitag nach dem 06. Januar
c) letzter Markttag im Kalenderjahr ist der letzte Dienstag oder Freitag vor Weihnachten
- (2) Die Marktzeiten sind von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr.
- (3) Werden Ort bzw. Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, so wird dies von der Stadt Wanzleben - Börde in der Tagespresse bekannt gegeben.

§ 3 Wochenmarktverkehr (Gegenstände des Wochenmarktes)

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren feilgeboten werden.

- (2) Neben den in § 67 Abs. 1 Nr. 1 – 3 der GewO festgelegten Waren dürfen noch folgende Waren des täglichen Bedarfs verkauft werden:
Holz-, Korb- und Töpferwaren, Haushaltsartikel, Bücher, Schuhe, Modeschmuck, Kerzen, Gardinen, Textilien, Strickwaren, Geschenkartikel, Lederwaren, Kleielektronik, Werkzeug, Spielwaren, Glas, Keramik.

Händler mit gesonderten Angeboten können nach Einzelfallprüfung zugelassen werden.

- (3) Lose Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorliegt.
- (4) Der Handel mit lebenden Tieren ist nicht erlaubt.

§ 4

Zutritt (Marktfreiheit)

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Stadt Wanzleben - Börde kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Stadt Wanzleben - Börde verstößt.
- (3) Die Stadt Wanzleben-Börde kann einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, ausgenommen Anbieter des "Grünen Marktes".

§ 5

Zuweisung von Standplätzen

- (1) Auf dem Markt / Standplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt durch die Stadt auf Antrag entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Stadt Wanzleben - Börde zu beantragen.
- (3) Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht. Wenn die Platzverhältnisse es nicht anders erlauben, kann einem Anbieter nur ein Standplatz zugewiesen werden.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauer- / Tageszuweisung bis 08:00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann der Mitarbeiter des Ordnungsamtes einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Zuweisung ist nicht übertragbar; sie kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen versehen werden.

- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Wanzleben - Börde widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a) der zugewiesene Standplatz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird;
 - b) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird;
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben;
 - d) der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt,
 - e) den Anweisungen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes nicht Folge geleistet wird.
- (7) Wird die Zuweisung widerrufen, können die Mitarbeiter des Ordnungsamtes die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6

Aufbau und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit angefahren werden. Das Aufstellen und Herrichten der Stände erfolgt nach Einteilung durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes. Sollten die Stände nicht innerhalb einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein, werden diese auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt / Standplatz nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (2) PKW bzw. Kleintransporter unter 2 t Gesamtmasse dürfen während der Marktzeit hinter den Marktständen abgestellt werden, wenn durch das Ordnungsamt nichts anderes bestimmt wird.
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein. Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Eine Feuerwehrdurchfahrt von 3 m ist zu gewährleisten.
- (4) Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muss beim Aufbewahren oder Freihalten mindestens 0,8 m betragen.
- (5) Vordächer an Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche zu der Verkaufsseite um höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche haben.
- (6) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Wanzleben - Börde weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber einer Firma haben die Anschrift in der vorbezeichneten Weise anzubringen.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 7 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen gestattet und nur, soweit sie sich auf den Geschäftsbetrieb des Standinhabers beziehen.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Mitarbeiter des Ordnungsamtes zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechtes sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt / Standplatz so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
Unzulässig ist insbesondere:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten;
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen;
 3. musikalische, gesangliche oder sonstige Vorträge abzuhalten;
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen;
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich den Mitarbeitern des Ordnungsamtes gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9

Reinigung des Marktplatzes

- (1) Der Standplatz wird unverzüglich nach Beendigung des Marktes gereinigt.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehr auf ihrem Standplatz einer Stelle zu sammeln und selbst zu entsorgen;
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

§ 10

Marktleiter

Der Marktleiter bzw. ein mit Weisungsbefugnis ausgestatteter, Mitarbeiter des Ordnungsamtes hat während des gesamten Ablaufs des Marktgeschehens, vom Beginn des Aufbaus bis zum Ende des Abbaus aller Marktstände, für die Händler und auch für die Bürger der Stadt Wanzleben - Börde

erreichbar zu sein. Er hat für den ordnungsgemäßen Ablauf des Marktgeschehens zu sorgen.

§ 11 Haftung

Die Stadt Wanzleben - Börde haftet für Schäden auf dem ausgewiesenen Platz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12 Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Die Stadt Wanzleben - Börde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die von den Marktständen und Schaustellergeschäften ausgehen.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung übernommen, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktteilnehmern eingebrachten Waren und Geräte. Der Abschluss von Versicherungen ist den Marktteilnehmern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 (1) auf dem Wochenmarkt nicht die nur gesetzlich bestimmten Waren feilbietet;
 2. entgegen § 3 (3) Pilze anbietet, ohne ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau vorlegt;
 3. entgegen § 5 (1) Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft;
 4. entgegen § 5 (7) dem Räumungsverlangen nicht nachkommt;
 5. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt;
 6. entgegen § 7 (1) andere Verkaufseinrichtungen verwendet oder die Auflagen des Marktleiters für die äußere Gestaltung der Verkaufsgegenstände und Verkaufswagen nicht beachtet;
 7. entgegen § 7 (2) Fahrzeuge auf dem Marktgelände, während der Marktzeit, ohne Parkerlaubnis oder nicht am zugewiesenen Platz abstellt;
 8. entgegen § 7 (3) Verkaufseinrichtungen mit einer Höhe von über 3 m aufstellt und Kisten über 1,40 m stapelt;
 9. entgegen § 7 (3) eine Feuerwehrdurchfahrt von 3 m nicht freihält;
 10. entgegen § 7 (4) Lebensmittel nicht im Abstand von 0,80 m vom Boden entfernt aufbewahrt;

11. entgegen § 7 (5) Vordächer nicht in den Höchstabstand von 1,50 m zur zugewiesenen Grundfläche anbringt oder die lichte Höhe von 2,10 m ab Erdoberfläche nicht einhält;
12. entgegen § 7 (6) Verkaufseinrichtungen nicht standfest und sie Schäden an der Platzoberfläche verursachen oder Verkaufseinrichtung ohne Genehmigung der Stadt an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- und ähnliche Einrichtung befestigt;
13. entgegen § 7 (7) kein Schild mit Familiennamen und mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie die Anschrift des Standinhabers an einer gut sichtbaren Stelle der Verkaufseinrichtung anbringt;
14. entgegen § 7 (8) andere als in Abs. 7 genannte Schilder, Anschriften und Plakate sowie jede sonstige Reklame außerhalb der Verkaufseinrichtungen im marktüblichen Rahmen anbringt und diese sich nicht auf den Standinhaber beziehen;
15. den Verboten des § 8 (2) Ziffer 1 bis 5 zuwiderhandelt;
16. entgegen § 9 (2) den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung über die Durchführung von Wochenmärkten in der Stadt Wanzleben - Börde tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die
 - Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Seehausen vom 13.08.2009 und die
 - Satzung über den Wochenmarkt der Stadt Wanzleben vom 27.08.2009außer Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, den 12.12.2014

Petra Hort
Bürgermeisterin

Siegel